

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes vom 5. März 1997 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

vom

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird geändert.

1. § 4 lautet neu:

Zutrittsrecht

§ 4. Die Organe des Kantons und der Gemeinden sowie von ihnen beauftragte Dritte haben für die Durchführung von Kontrollen das Zutrittsrecht zu den gewässerschutztechnischen Anlagen.

2. Marginalie zu § 6 und § 6 Absatz 1 lauten neu:

Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

¹Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen sind Sache der Gemeinden. Diese können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen oder die Aufgaben an Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Departements.

3. § 8 lautet neu:

Bewilligungen

§ 8. ¹Einer Bewilligung des Kantons bedürfen:

1. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der öffentlichen sowie der vom Regierungsrat bezeichneten privaten Anlagen zur Behandlung von Abwasser;
2. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und –arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern;
3. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern je Lagerbehälter in besonders gefährdeten Bereichen;
4. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 5000 Litern je Lagerbehälter ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche;
5. die Erstellung und die Änderung von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten in besonders gefährdeten Bereichen;
6. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger;
7. Bohrungen oder Grabungen zur Erkundung des Untergrundes oder zur Nutzung der Erdwärme;
8. der Abbau von Bodenschätzen;

9. das Einleiten von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer;
10. das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer, soweit es nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen ist;
11. das Einleiten von Abwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben in Schmutzwasserkanalisationen;
12. Düngerabnahmeverträge;
13. das Versickern von behandeltem verschmutztem Abwasser;
14. Mietverträge für Hofdüngerlager.

²Eine Bewilligung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 14 wird erteilt, wenn die Lagereinrichtung für Hofdünger den Vorgaben des Bundes hinsichtlich der Dichtigkeit, der Funktionstüchtigkeit sowie des ordnungsgemässen Betriebs erfüllen.

4. Die §§ 9a und 9b werden eingefügt:

Inkraftsetzung, Meldung

§ 9a. ¹Die für den Erlass zuständige Behörde beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pläne und Vorschriften nach diesem Gesetz.

²Der Regierungsrat legt fest, bei welchen eigentümergebundenen Plänen und Vorschriften die Publikation und das Inkrafttreten der für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuständigen kantonalen Stelle zu melden sind.

Meldepflicht

§ 9b. ¹Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht, muss der Kantonspolizei unverzüglich Meldung erstatten.

²Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nach § 8 Absatz 1 nicht bewilligungspflichtig sind, müssen dem Kanton von den Inhabern gemeldet werden.

³Die Ausserbetriebsetzung von bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten muss dem Kanton von den Inhabern gemeldet werden.

⁴Nicht meldepflichtig sind Anlagen ausserhalb von Gewässerschutzzonen und -arealen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 450 Litern.

5. § 16 Absatz 1 lautet neu:

¹Wer vorsätzlich gegen die Bewilligungspflicht nach § 8 Absatz 1 oder die Meldepflicht nach § 9b Absatz 1 verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.- bestraft.

6. § 17 lautet neu:

Strafverfolgung

§ 17. Das Departement und die Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

7. § 20 Absatz 2 wird eingefügt:

²Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 wird geändert:

1. § 38 lautet neu:

Art § 38. ¹Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen.
²Bei Feuerbestattung kann den Angehörigen des Verstorbenen die Asche auf Verlangen überlassen werden.

2. § 39a wird eingefügt:

Verbot § 39a. Ausserhalb der Friedhöfe und der übrigen von der zuständigen Behörde bewilligten Begräbnisstätten ist es verboten, die Asche verstorbener Menschen gewerbsmässig beizusetzen.

II. Dieses Gesetz tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.